

Gemeinde Neuburg a. Inn, Landkreis Passau

Bebauungsplan „Stachl“

Deckblatt-Nr. 1

Begründung: Punkt 0.3.3 des gültigen Bebauungsplanes „Stachl“ legt folgendes in Bezug auf Einfriedungen fest:

„Durchgehende Einfriedungsmauern sind nicht zulässig. Max. Anteil von Mauerwerk der Gesamteinfriedung eines Grundstückes = 20 %“.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

a) Bei Punkt 0.3.1 wird ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Außerdem zulässig sind Mauern mit einer max. Höhe von 1,00 m“

b) Punkt 0.3.3 der textlichen Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.

Neukirchen a. Inn, 04.09.2003

Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker, 1. Bürgermeister